



# Stadt Glashütte

## **Satzung der Stadt Glashütte über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) vom 17.12.2024**

Aufgrund des § 25 Grundsteuergesetz (GrStG), des § 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) und des § 7 Absatz 4 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) hat der Stadtrat der Stadt Glashütte in seiner Sitzung am 17.12.2024 mit Beschluss Nr. 51 / 2024 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Erhebungsgrundsatz**

Die Stadt Glashütte erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz eine **Grundsteuer** nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und eine **Gewerbesteuer** nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

### **§ 2 Hebesätze**

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

1. Für die Grundsteuer
  - a) Für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (**Grundsteuer A**) auf 295 v. H. der Steuermessbeträge
  - b) Für bebaute und unbebaute Grundstücke (**Grundsteuer B**) auf 350 v.H. der Steuermessbeträge
  
2. Für die **Gewerbesteuer** auf 400 v.H. der Steuermessbeträge

### **§ 3 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Glashütte, den 20. Dezember 2024

gez. Gleißberg  
Bürgermeister

(Siegel)

Hinweis nach § 4 Abs.4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs.4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.



Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Glashütte, den 20. Dezember 2024

gez. Gleißberg  
Bürgermeister